

Herausgeber der Reihe:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Wolfgang Kahl (Hrsg.)

Examen – und was dann?

Rückblickende und perspektivische Anmerkungen
für junge Juristinnen und Juristen

2023

MISCELLANEA JURIDICA HEIDELBERGENSIA

Herausgeber der Reihe:

Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

BAND 11 | *Wolfgang Kahl (Hrsg.)*

Examen – und was dann?

**Rückblickende und perspektivische Anmerkungen
für junge Juristinnen und Juristen**

2023

Wolfgang Kahl (Hrsg.)

Examen – und was dann?

Rückblickende und perspektivische Anmerkungen
für junge Juristinnen und Juristen

1. Auflage 2023

ISBN: 978-3-86825-342-9

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags

© Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg

Gestaltung: Atelier Peter Nardo, Mannheim

Druck und Herstellung: M+M-Druck GmbH, Heidelberg

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg 2023

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| I. Zum Geleit..... | 5 |
| Wolfgang Kahl | |
| II. Herausforderungen an junge Juristinnen und Juristen | 8 |
| Stephan Harbarth | |
| III. Rechtswissenschaft als Beruf – Herausforderungen und Perspektiven junger Juristinnen und Juristen. Staatsexamen bestanden – Was nun? | 16 |
| Rainer Schlegel | |
| IV. VolljuristIn – und dann? Zwischen Rechtsstaat und „Robo-Judge“ | 21 |
| Bettina Limperg | |
| V. Jura als Beruf – Wohin geht die Reise?..... | 29 |
| Hans-Josef Thesling | |
| Verfasserverzeichnis | 36 |

I. Zum Geleit

Wolfgang Kahl

Der vorliegende Band versammelt in chronologischer Reihenfolge die Festreden, die in den Examensfeiern der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg vom Sommersemester 2020 bis zum Sommersemester 2022 gehalten wurden. Zwei der Vorträge konnten dabei aufgrund der COVID-19-Pandemie nur als aufgezeichnete Videos im Rahmen von „Online-Feiern“ gesendet werden. Der Vortragsstil der Reden ist weitgehend beibehalten worden: Die Texte sind Ansprachen einer obersten Bundesrichterin und dreier oberster Bundesrichter, die sich mit auch persönlich gehaltenen Gedanken rückblickender und perspektivischer Art unmittelbar an junge Juristinnen und Juristen richten – den damals Angesprochenen zum Nachlesen, den gegenwärtig und zukünftig Studierenden zur Ermutigung und zur Anregung.

Der Titel des Bandes „Examen – und was dann?“ nimmt wie auch die Titel der einzelnen Reden Bezug auf eine typische Erfahrung vieler Jurastudentinnen und -studenten: Nach längerer Zeit der konzentrierten und oft auch isolierten Examensvorbereitung empfinden diese nach erfolgreichem Bestehen der Ersten juristischen Prüfung mitunter einen gewissen „Schock“: Die nicht selten noch vagen Vorstellungen über den eigenen beruflichen Werdegang müssen sich nun in absehbarer Frist in einer konkreten Berufswahl realisieren. Die Berufsperspektiven sind zwar gut wie selten, die Fülle der Möglichkeiten erschwert aber zugleich auch die Wahl. Die damit mitunter verbundene gewisse Orientierungslosigkeit ist typisch für Wendepunkte des beruflichen und privaten Lebens. In dieser Situation ist der Rat erfolgreicher und erfahrener Juristinnen und Juristen besonders wertvoll.

Die juristische Berufswelt ist gegenwärtig im Umbruch begriffen. Man denke nur an so umfassende Entwicklungen wie die Internationalisierung und Europäisierung oder die Digitalisierung, insbesondere den Einsatz „Künstlicher Intelligenz“, im Juristischen: „Legal Tech“. Die vorliegenden Beiträge analysieren diese und andere Entwicklungen und hinterfragen, ob die gegenwärtige Rechtslage, die Ausstattung der Justiz und die Juristenausbildung den zukünftigen Anforderungen an „gute“ Juristinnen und Juristen noch in jeder Hinsicht gerecht werden. Die Vortragenden gewähren dabei zugleich – der Intention der Vortragsreihe entsprechend – persönliche Einblicke in die eigene Studienzeit, deren prägende Kraft im Rückblick sehr deutlich wird.

Stephan Harbarth betont Anspruch und Umfang der Staatsprüfung. Er umreißt die vor den jungen Juristinnen und Juristen liegenden fachlichen Herausforderungen.

Gerade die stetig zunehmende Wissensflut und die ebenso voranschreitende Digitalisierung betreffen nicht nur Art und Umfang der juristischen Beratung, sondern stellen die gesamte Gesellschaft vor neue Herausforderungen. *Harbarth* spricht den Absolventinnen und Absolventen die Kompetenzen zu, diese Aufgaben zu bewältigen. Dabei sollte ihnen ein „innerer Kompass“ helfen, auch und gerade, um überzeugt für die freiheitliche Demokratie einzutreten. Das Recht solle der Gerechtigkeit verpflichtet sein, weshalb es kein „beliebiges Arbeitsmaterial zur Erzielung [des] Lebensunterhalts“ sein könne.

Rainer Schlegel erläutert ausführlich die hervorragenden Berufsperspektiven angehenden Juristinnen und Juristen und analysiert die Verteilung der Berufsträger auf die einzelnen juristischen Professionen. Er wirbt im Weiteren für die Tätigkeit als Behörden- bzw. Verbandsjuristin und -jurist. Mit dem ergriffenen Beruf sollte auch eine Berufung verbunden sein. Juristische Berufe sollten keine Jobs zur Bestreitung des Lebensunterhalts sein, sondern vielmehr von Begeisterung für das Recht getragen werden. Auch Schlegel betont die wichtige Funktion, die Juristinnen und Juristen für das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben ausüben.

Bettina Limperg stellt die doppelte Leistung der Absolventinnen und Absolventen heraus, die Examensvorbereitung und die Staatsprüfung während der „Corona-Pandemie“ erfolgreich gemeistert zu haben. Anhand verschiedener konkreter Entwicklungen aus dem Zivilverfahrensrecht (z. B. Digitalisierung, Videoverhandlung) geht sie möglichen Veränderungen der juristischen Berufswelt in den kommenden Jahrzehnten nach. Unstreitig werde sich der Rechtsdienstleistungsmarkt ändern, eine Online-Justizgewährung sei bereits absehbar. Es stelle sich allerdings die Frage, welche Formen der automatisierten Rechtsberatung und Rechtspflege man wolle, was noch akzeptabel sei, was nicht. Den „Robo-Judge“ jedenfalls werde es nicht geben.

Hans-Josef Thesling nimmt die Examinierten mit auf eine Reise zu ihrer späteren beruflichen Tätigkeit. Die „Reisebedingungen“ seien so gut wie seit Jahrzehnten nicht mehr, da der Personalbedarf deutlich gestiegen sei. Ziel sei ein erfülltes Berufsleben. Viele Wege führten dorthin, der Vorbereitungsdienst für Referendarinnen und Referendare diene dazu, Erfahrungen und Eindrücke zu sammeln sowie Kontakte zu knüpfen. *Thesling* ermuntert die Anwesenden ausdrücklich dazu, später ggf. auch den Mut für einen Berufswechsel aufzubringen und sich durch eine berufliche Veränderung und die Suche nach neuen Herausforderungen persönlich und fachlich weiterzuentwickeln.

Allen vier Vorträgen ist gemein, dass sie einerseits das hohe Niveau und die Qualität der universitären Juristenausbildung betonen, zum anderen eine große Zuversicht über die Berufsperspektiven der jungen Juristinnen und Juristen und deren Befähigung zur Bewältigung der vor ihnen liegenden Herausforderungen ausdrücken. Diesem begründeten Optimismus schließt sich die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg gerne an und dankt der Festrednerin und den Festrednern noch einmal herzlich für ihre inspirierenden und bereichernden Vorträge. Dank gebührt ferner dem Leiter des Prüfungsamtes der Heidelberger Juristischen Fakultät, Herrn Dr. Daniel Kaiser, für seine engagierte Unterstützung sowohl bei der Organisation der Examenfeiern als auch bei der Vorbereitung der Drucklegung dieses Bandes.

II. Herausforderungen an junge Juristinnen und Juristen

Stephan Harbarth

1.

Mit der Examensfeier der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg begehen wir heute ein Ereignis, das für Sie und für uns alle ein besonderes ist.

Es ist zunächst und vornehmlich ein besonderes Ereignis für diejenigen, derentwegen wir heute überhaupt zusammenkommen und denen meine herzliche Gratulation gilt: die Absolventinnen und Absolventen, die mit dem erfolgreichen Bestehen ihres Examens eine herausfordernde Prüfung bewältigt und einen ganz besonderen Lebensabschnitt erfolgreich abgeschlossen haben.

Ich sage bewusst: eine herausfordernde Prüfung. Denn die juristischen Examina, sie sind eine Herausforderung. Sie alle kennen die Zahlen, kennen die Examensstatistiken und wissen nur zu gut, dass das Bestehen dieser Prüfung keine Selbstverständlichkeit ist. Über Monate und Jahre hinweg haben Sie, sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen, eine immense Stoffmenge durchdrungen, vom Erlaubnistatbestandsirrtum über die Feinheiten der Brandstiftungsdelikte und von der Verfassungsbeschwerde über die Versagungsgegenklage, hatten den gutgläubigen Wegerwerb von Grundpfandrechten ebenso zu verstehen wie den Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis, haben sich vom Sachsenspiegel und dem Corpus Iuris Civilis bis hin zu Hans Kelsen mit den Grundlagen und der Philosophie des Rechts befasst, und Sie alle wissen, was es bedeutet, wenn in der Prüfungsordnung von einem „Überblick“ über das Staatshaftungsrecht die Rede ist – ich sage an dieser Stelle nur: Nassauskiesung und Preußisches Allgemeines Landrecht.

Kurzum: Sie können stolz auf sich sein, und Sie, sehr geehrte Eltern und Angehörige der frisch Examinierten, dürfen es ebenfalls sein. Und Sie gestatten mir sicher die Anmerkung: Dass Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, sich auf dem Weg zum heutigen Tag als Alma Mater für die älteste Universität und die älteste juristische Fakultät unseres Landes entschieden haben, zeigt: Sie verfügen nicht nur über gute Rechtskenntnisse, sondern zugleich über einen unübertrefflichen Geschmack.

Diese Examensfeier ist aber auch deshalb ein besonderes Ereignis für uns alle, weil die Art und Weise, in der wir heute zusammenkommen, uns sehr eindrücklich an die außergewöhnliche Situation erinnert, in der unsere Welt, unser Land, wir alle uns befinden. Seit bald einem Jahr wird unser Leben ganz maßgeblich von der „Corona-Pandemie“ und ihrer Bekämpfung bestimmt, und so müssen wir heute in digitaler Form begehen, was wir doch viel lieber im persönlichen Beisammensein gefeiert hätten.

Dass die Fakultät sich feierlich von ihren Absolventinnen und Absolventen verabschiedet, weiß besonders zu schätzen, wer sich in Erinnerung ruft, dass dies keineswegs immer der Fall war. Als ich im Wintersemester 1991/92 mein Studium in Heidelberg aufnahm, gab es als Spätfolge des Jahres 1968 keine Examensfeiern. Die Verabschiedung meines Jahrgangs vor exakt einem Vierteljahrhundert, nämlich im Februar 1996, war eine der ersten wieder aufgenommenen Verabschiedungsfeiern.

Die heutige, für uns alle neue Form der Examensfeier inmitten der Pandemie ist bei alledem zugleich ein Sinnbild für unser gesellschaftliches Leben im Ganzen: Es findet anders statt als vor der Pandemie, aber es findet weiterhin statt, und es verdeutlicht uns dies, dass unsere Gesellschaft auch schwierige Zeiten gemeinsam durchsteht.

Und schließlich ist diese Examensfeier auch für mich persönlich etwas ganz Besonderes, weil diese meine erste Festrede bei einer Examensfeier eine solche an meiner eigenen Fakultät ist, an der ich selbst als junger Abiturient meine juristischen Studien aufnehmen durfte, die mich juristisch geformt und geprägt hat und der ich bis heute sehr verbunden bin. Es erfüllt mich daher gleichermaßen mit Demut und Dankbarkeit, aus diesem festlichen Anlass aus der ehrwürdigen Alten Aula zu Ihnen sprechen zu dürfen.

2.

Vor Ihnen, sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen, liegen nun ein neuer Lebensabschnitt und alsbald ein Berufsleben voller Möglichkeiten und Perspektiven.

Viele von Ihnen werden zunächst das Referendariat antreten, andere promovieren und wieder andere werden etwas ganz anderes unternehmen. Wie kaum eine andere Ausbildung eröffnet das Studium der Rechtswissenschaft den Zugang in eine außergewöhnliche Bandbreite an persönlichen und beruflichen Entfaltungsmöglichkeiten. Ob in Wissenschaft oder Justiz, in Verwaltung oder Anwaltschaft, im Journalismus,

in Unternehmen oder in Verbänden – in ganz unterschiedlichen Bereichen unserer Gesellschaft können junge Juristinnen und Juristen sich einbringen, im Inland wie im Ausland.

Diese Vielfalt ist ein ungemeines Glück, aber sie ist in ihrer Unüberschaubarkeit auch ihrerseits Herausforderung. Sie werden auf einen Arbeitsmarkt treffen, in dem Sie als junge Juristinnen und Juristen zu einer weithin umworbene Berufsgruppe zählen, und zugleich auf eine juristische Arbeitswelt, ja ganz allgemein auf eine juristische Praxis, die in einem ebenso grundlegenden wie nachhaltigen Veränderungsprozess begriffen ist.

3.

Welche Herausforderungen werden Ihr Berufsleben in besonderer Weise prägen? Nun, Mark Twain wird das Bonmot zugeschrieben: „Prognosen sind schwierig, vor allem, wenn sie die Zukunft betreffen.“ Und dennoch möchte ich einen Ausblick wagen.

a. Europäisierung und Internationalisierung

Unsere Lebenswirklichkeit und unsere Rechtsordnung sind in zunehmendem Maße durch europäische und internationale Bezüge geprägt. Schon heute lassen sich viele Rechtsgebiete ohne grundlegende Kenntnisse des europäischen Rechts nicht mehr durchdringen. Unsere Wirtschaft und immer häufiger auch unser persönliches Leben sind heute in einem Maße mit unseren europäischen Nachbarn verflochten, wie es vor wenigen Jahrzehnten noch kaum vorstellbar schien.

Der deutsche Mittelständler, der in seiner ungarischen Niederlassung Teile fertigen lässt, die in Österreich für den französischen Markt zusammengefügt werden, ist heute ebenso wenig ein fiktiver Lehrbuchfall wie das deutsch-italienische Ehepaar, das in Belgien lebt, eine Ferienwohnung in Spanien besitzt und von einem in Griechenland lebenden Kind beerbt wird. Allein mit Kenntnissen des deutschen Rechts werden eine Richterin oder ein Rechtsanwalt in diesen Fällen häufig nicht weiterkommen.

Nicht so dicht, aber gleichfalls vorhanden sind die Bezüge zu Rechtsordnungen außerhalb der Europäischen Union, sei es etwa im Bereich des Familienrechts oder im Hinblick auf internationale Handelsbeziehungen. In diesem weiteren, über Europa hinausreichenden Sinne scheint sich unsere Lebenswirklichkeit in vielerlei Hinsicht

sogar schneller und stärker zu internationalisieren als das Recht selbst. Für uns alle ist es heute etwa selbstverständlicher Teil unseres Alltags, ausländische Internetdienste in Anspruch zu nehmen, deren rechtliche Regulierung sich unserem Staat, also jenem Ordnungsrahmen, auf dessen Ausgestaltung wir durch Wahlen Einfluss nehmen können, in weiten Teilen entzieht. Das Internet führt gleichermaßen zur Überwindung von Grenzen wie zu deren Überschreitung – es scheint in vielerlei Hinsicht grenzenlos, wirkt aber nicht selten auch entgrenzt, ja, entgrenzend.

Was nun bedeutet all dies für Ihr Arbeitsleben? Zum einen unterliegt unser Recht mit der zunehmenden Europäisierung und Internationalisierung unseres Lebens und unserer Rechtsordnung einem immer stärkeren Anpassungs- und Veränderungsdruck. Sie als Juristinnen und Juristen befinden sich damit gleichsam in ständiger Fortbildung, um den Anschluss an die im steten Wandel begriffene Rechtslage nicht zu verlieren.

Zum anderen müssen Sie in der Lage sein, Ihre Arbeit in internationale Zusammenhänge einzubetten, müssen eine Fähigkeit zum Verständnis fremder Rechtsordnungen besitzen und Fremden ein Verständnis der deutschen Rechtsordnung vermitteln können. Dabei mag manch ein Fall es erfordern, die eigene Rechtsordnung in großer Detailschärfe darzustellen. In vielen Fällen wird es aber auch erforderlich sein, Komplexität zu reduzieren und Kompliziertes in einfacher und eingängiger Form zu vermitteln. Es ist dies bekanntermaßen etwas, was mancher Nichtjurist uns Juristen gar nicht zutraut. Charles de Gaulle etwa soll einmal angemerkt haben, die Zehn Gebote seien deswegen so kurz und logisch, weil sie ohne Mitwirkung von Juristen zustande gekommen seien. Die Absolventinnen und Absolventen der Heidelberger Juristenfakultät kann und wird er damit freilich nicht gemeint haben.

b. Wissensflut

Eine weitere zentrale Herausforderung, die Sie begleiten wird, liegt in der Zunahme der Menge des verfügbaren Wissens in nahezu sämtlichen Lebensbereichen in einem Ausmaß, das selbst Fachleute kaum mehr bewältigen können. Dies gilt auch für das Recht.

Der Deutsche Bundestag verabschiedet im langjährigen Durchschnitt mehr als 100 Gesetze pro Jahr; hinzu kommen kommunale Satzungen, Rechtsverordnungen, Gesetze der einzelnen Bundesländer sowie solche der Europäischen Union. Auch die Rechtsprechung ist fortwährend mit neuen Lebenssachverhalten befasst und bringt

ständig neue Erkenntnisse hervor, die die juristische Praxis prägen. Als ich im Jahr 1999 mein Zweites Staatsexamen absolvierte, umfasste die Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts noch genau 100 Bände. Heute sind es 154, und der 155. Band ist bereits in Arbeit. Die Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen ist in derselben Zeit von 139 Bänden auf nunmehr 226 Bände angewachsen. Die Zahl der wissenschaftlichen Fachaufsätze, Dissertationen und Gesetzeskommentare lässt sich kaum mehr beziffern, geschweige denn überschauen.

Diese Komplexität erfordert Spezialisierung, und die zwischenzeitlich mehr als 20 Fachanwaltschaften geben von der fachlichen Ausdifferenzierung der juristischen Arbeit ein beredtes Zeugnis. Auch Sie werden um eine Spezialisierung nicht umhinkommen.

Ebenso wichtig wie Ihr Spezialwissen ist freilich Ihr Überblick über die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit, denn nur so sind Ihre Ideen und Argumente anschlussfähig, nur so lassen sich die durch das Leben in seiner Vielfalt aufgeworfenen Rechtsfragen, die bekanntlich keine Rücksicht auf die Grenzen einzelner Rechtsgebiete nehmen, sachgerecht beantworten.

c. Digitalisierung

Ihr Berufsleben fällt in eine Zeit auch großer technologischer Umwälzungen, vergleichbar vielleicht der Erfindung des Buchdrucks. Ich spreche von der Digitalisierung. Wie sehr diese Entwicklung unser aller Leben schon heute prägt, das muss ich Ihnen, sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen, gewiss nicht weiter ausführen. Und wenn Google und Facebook heute zusammengenommen eine größere Marktkapitalisierung aufweisen als die Gesamtheit aller 30 DAX-Unternehmen, dann veranschaulicht dies eindrücklich, in welchem Maße auch das Wirtschafts- und Arbeitsleben von der Digitalisierung bestimmt wird.

Diese Entwicklung macht naturgemäß auch vor der juristischen Arbeit nicht Halt. In meinen Studienzeiten erfolgte die juristische Recherche mittels Zettelkästen, Gerichtsentscheidungen mussten in einschlägigen Büchern und Loseblattsammlungen nachgeschlagen werden. Heute recherchieren Sie elektronisch, und dass Sie in einigen Jahren auf einen Knopfdruck alle einschlägigen Urteile, Monographien und Aufsätze zu einer bestimmten Frage präsentiert bekommen, vielleicht nach Relevanz geordnet, bedarf keiner überbordenden Phantasie. Das immer weitere und immer

schnellere Voranschreiten der technischen Entwicklung wird auch Ihr zukünftiges Arbeitsleben prägen – mehr noch, als wir es uns heute vielleicht vorstellen können.

Wie wird juristische Arbeit in fünf, in zehn, in zwanzig Jahren aussehen? Welche Fälle werden noch von einer Richterin entschieden werden, welche von einem Algorithmus? Für welche Fälle bedarf es noch anwaltlichen Rates, für welche genügt die Antwort eines Computers? Wie werden unsere Unternehmen im digitalen Zeitalter bestehen, und welche? Und wie wird unsere Gesellschaft aussehen, wenn automatisierte Gesichtserkennung und dergleichen weiter voranschreiten?

4.

Sie, sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen, stehen also in vielerlei Hinsicht vor einer ungemein dynamischen Zeit. Gleichzeitig aber verfügen Sie mit Ihrer Ausbildung über das Handwerkszeug, genau damit, nämlich mit komplexen und dynamischen Sachverhalten, gut umzugehen. Denn was ist es eigentlich, was Sie gelernt und was Sie mit dem erfolgreichen Ablegen Ihres Examens unter Beweis gestellt haben?

Entgegen einer landläufig verbreiteten Auffassung besteht das Studium der Rechtswissenschaft ja gerade nicht darin, Paragraphen auswendig zu lernen und wiederzugeben, und juristisches Arbeiten ebenso wenig darin, im Gesetzestext zu blättern und eine Norm zu finden, die einen bestimmten Sachverhalt mehr oder minder treffend erfasst.

Was Sie gelernt haben – und was Sie im Referendariat noch weiter vertiefen werden –, das ist mehr als die bloße Interpretation und Anwendung von Rechtsnormen. Sie haben vielmehr gelernt, systematisch zu denken, komplexe Sachverhalte zügig zu durchdringen, Unstrukturiertes zu ordnen, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden und schließlich zu einem abgewogenen Urteil zu gelangen.

Dies mag sich reichlich allgemein anhören, und natürlich befähigt Sie all dies auch und namentlich dazu, konkrete Lebenssachverhalte einer abstrakten Rechtsnorm zu subsumieren und so eine juristisch vertretbare Lösung einer Rechtsfrage zu entwickeln. Es sind aber ebendies Fähigkeiten, aufgrund derer Sie auch außerhalb genuin juristischer Berufsfelder gesucht sind, ja mehr noch: die Ihnen ganz allgemein in Ihrem weiteren Leben zugutekommen werden – gerade in einer Zeit, die in vielerlei Hinsicht komplexer und schnelllebiger zu werden scheint.

Sie verfügen darüber hinaus über eine weitere und mindestens ebenso bedeutsame Fähigkeit – eine Fähigkeit, über die insbesondere ein Computer nicht verfügt. Es ist dies die Fähigkeit zu hinterfragen, ob eine vermeintlich richtige Lösung denn auch in der Sache überzeugt, ob sie sozusagen nicht nur dem Buchstaben und der Systematik, sondern auch dem Geist des Gesetzes entspricht.

5.

Die bereits ausgeführten Gesichtspunkte der vor Ihnen liegenden zentralen Herausforderungen sind ihrer Natur nach weithin technisch, weithin modal und würden Sie nicht minder in einer gesellschaftlichen Ordnung ohne Freiheit, ohne Rechtsstaatlichkeit, ohne Demokratie betreffen. Wichtiger noch als das juristische Handwerkzeug im engeren fachlichen Sinne ist jedoch der innere Kompass der Ordnung, in der Juristinnen und Juristen tätig sind, ja, der innere Kompass der Juristinnen und Juristen selbst.

Freiheitliche demokratische Ordnungen und ganz allgemein das westliche Modell des demokratischen Rechtsstaates sehen sich in zunehmendem Maße Fundamentalkritik ausgesetzt. In anderen Teilen der Welt, aber auch innerhalb der Europäischen Union erfahren autoritäre Führungsmodelle verstärkten Zuspruch, die der Vielstimmigkeit und den bisweilen komplizierten Abläufen einer pluralistischen parlamentarischen Demokratie und eines Rechtsstaats die scheinbare Einfachheit eines vermeintlich wahren Volkswillens oder einer vermeintlich starken Führungsfigur entgegenstellen wollen.

Der Blick in andere Teile der Welt zeigt uns, wohin dies führen kann, vom überreichlichen und unendlich tragischen Anschauungsmaterial der deutschen Geschichte ganz zu schweigen. Wir wissen nur zu gut, welches Schicksal eine Demokratie nimmt, der es an überzeugten Demokraten fehlt, die für sie eintreten. Wir wissen nur zu gut, dass Recht niemals nur Mittel zum Zweck, niemals nur Werkzeug zur Umsetzung eines vermeintlichen Volkswillens sein kann. Wir wissen nur zu gut, dass die Ausübung staatlicher Macht nicht allein den Gesetzen oder gar dem Willen eines Einzelnen zu folgen, sondern vielmehr der Gerechtigkeit zu dienen hat.

„Recht ist Wille zur Gerechtigkeit“, hat der große Heidelberger Rechtsphilosoph Gustav Radbruch einmal treffend bemerkt, der erste Dekan dieser Fakultät nach dem

Zusammenbruch des Nationalsozialismus.¹ Ohne ein der Gerechtigkeit verpflichtetes Recht ist Freiheit nicht denkbar. Freiheitsräume des Individuums – seien es solche im Verhältnis zum Staat, seien es solche im Verhältnis zu anderen Individuen – bedürfen ihrer Absicherung durch das Recht. Ist Rechtsstaatlichkeit in Gefahr, ist deshalb auch Freiheit bedroht.

Dass diese Fundamente unserer Ordnung – wie Sie alle gelernt haben – in der Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes geschützt werden, ist wichtig, gerade als Konsequenz aus Weimar. Unerschütterlich sind sie deshalb aber nicht. Eine Ordnung, die keinen Rückhalt in der Gesellschaft genießt, vergeht.

Diese Zusammenhänge von Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und persönlichem Lebensglück immer wieder zu erklären und für sie zu werben, ist nicht nur, aber ganz besonders Aufgabe für uns Juristinnen und Juristen.

Begreifen Sie Recht deshalb nicht als beliebiges Arbeitsmaterial zur Erzielung Ihres Lebensunterhalts, sondern verstehen und unterstützen Sie es in seiner dienenden Funktion für die Menschen.

Bewahren Sie sich – und mit Ihnen wir alle – deshalb stets das Bewusstsein, dass unser Staat und unsere Gesellschaft nicht allein abstrakte Konstrukte sind, sondern dass wir alle dieser Staat, dass wir alle diese Gesellschaft sind, und dass es an uns liegt, in was für einem Staat und was für einer Gesellschaft wir morgen leben werden.

6.

Charlotte Knobloch, die frühere Präsidentin des Zentralrates der Juden, hat am 27. Januar 2021 in einer bewegenden Rede zur Feierstunde des Deutschen Bundestages zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus gesagt: „Passen Sie auf auf unser Land.“² Ich möchte Sie, sehr geehrte Absolventinnen und Absolventen, im gleichen Geiste bitten: Passen Sie auf auf unser Land und passen Sie auf auf unseren Rechtsstaat. Unser aller Zukunft ist das, was Sie daraus machen. Ich wünsche Ihnen dafür von Herzen viel Erfolg und alles Gute.

¹ Wolf/Schneider (Hrsg.), Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, 8. Auflage 1973, S. 327.

² Deutscher Bundestag, Protokoll der Gedenkstunde des Deutschen Bundestages aus Anlass des Tags des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus, 27. Januar 2021, S. 15.

III. Rechtswissenschaft als Beruf – Herausforderungen und Perspektiven junger Juristinnen und Juristen. Staatsexamen bestanden – Was nun?

Rainer Schlegel

1.

Pandemiebedingt kann diese Examensabschlussfeier leider nicht in herkömmlicher Weise stattfinden. Es fehlt der feierliche, festliche Rahmen, die Aura ehrwürdiger Räume und elektrisierende Spannung, die bei Festveranstaltungen oft in der Luft liegt. Stellen wir uns für einen Augenblick vor: Wie wäre wohl die Stimmung, wenn wir uns – herausgeputzt und irgendwie auch aufgeregert – in den festlichen Räumen der Universität gegenüberstünden? Für Veranstaltungen wie diese ist die Technik der Videokonferenz nur ein unvollkommener Ersatz. Aber sie ist besser als nichts. Und ich werde versuchen, das Beste draus zu machen.

Zunächst bedanke ich mich bei der Fakultät für die Ehre, sozusagen den virtuellen Festvortrag halten zu dürfen. Aber keine Angst: ich werde keinen herkömmlichen Vortrag halten. Ihnen, liebe Absolventinnen und Absolventen der universitären Ausbildung, gratuliere ich ganz herzlich, dass Sie durchgehalten haben, dass Sie das Studium bis zum Schluss durchlaufen und das Examen bestanden haben. Für die meisten von Ihnen wird sich das Referendariat anschließen, bevor es in den Beruf geht. Sie haben, meine sehr geehrten Damen und Herren, eine sehr gute Entscheidung getroffen, als Sie sich für das Jurastudium entschieden haben. Ich selbst habe diese Entscheidung vor 45 Jahren getroffen und sie seither keine Minute bereut. Juristen haben dank des breit angelegten Studiums und der Einblicke in verschiedene Berufsfelder während des Referendariats vielfältige Berufsperspektiven. Sie haben die Wahl und vielleicht auch die Qual, für welchen Weg, für welche Berufssparte sie sich entscheiden. Je besser die Examina, desto größer die Wahlmöglichkeiten. Aber um es gleich zu sagen: Auch diejenigen von Ihnen, die keine Prädikatsexamina haben oder gar „Einserjuristen“ sind: Auch Sie haben alle Möglichkeiten, im späteren Beruf großen Erfolg zu haben. Denn für den Erfolg im Beruf sind weit mehr Fähigkeiten und Faktoren von Bedeutung als diejenigen, auf die es in der Uni ankommt: Charisma, Einsatzfreude, praktische Vernunft, soziale Kontaktfähigkeit. Die Kunst zuhören zu können und auch mal mutig zu sein.

In den letzten 30 Jahren haben jeweils rund 10.000 bis 12.000 Männer und Frauen das Jurastudium absolviert. Dauerhaft rechnen wir damit mit rund 10.000 universitären Abschlüssen. Mit dem zweiten juristischen Staatsexamen erlangt man die Befähigung zum Richteramt. Die Befähigung zum Richteramt ist Voraussetzung für die klassischen Juristenberufe: Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt sowie für viele Stellen des höheren Dienstes in der öffentlichen Verwaltung. Die „Befähigung zum Richteramt“ ist auch immer noch der Kompass, an dem sich die Ausbildung orientiert, obwohl nur die wenigsten Juristen als Richter oder Staatsanwalt arbeiten. In Deutschland gibt es rund 350.000 bis 400.000 Erwerbstätige mit einem Jura-Abschluss. Davon sind aber nach den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit nur zwei Drittel in ihrem Berufsalltag tatsächlich mit juristischen Aufgaben betraut. Etwa jeder Dritte arbeitet also „fachfremd“. Die Anwälte stellen die größte Gruppe der Juristen. 2020 waren in Deutschland rund 165.000 Anwältinnen und Anwälte zugelassen. Die Zahl der Richterinnen und Richter liegt dagegen bei nur rund 22.000, die der Staatsanwälte bei etwa 6.000. Viele Juristen finden den Weg in den höheren Verwaltungsdienst oder kommen in größeren Unternehmen und Verbänden unter.

Allerdings finden sich in den Vorstandsetagen großer Konzerne – anders als früher – immer weniger Juristinnen und Juristen. Das hat vielleicht damit zu tun, dass Juristen in ihrer Ausbildung lernen, analytisch vorzugehen. Mit dem Blick ins Gesetz, in Literatur und ergangene Rechtsprechung, also eher auf die Vergangenheit und die Gegenwart als auf die Zukunft fixiert, ermitteln sie den derzeit geltenden Rechtsstand. Ins Risiko zu gehen, kreative Wege – Neuland – zu beschreiten und nach dem Prinzip Trial and Error vorzugehen, liegt weniger in der DNA des Juristen. Wir Juristen werden daher oft als Bedenkenträger und „überevorsichtig“ wahrgenommen. Das sind Eigenschaften, die in der Wirtschaft, jedenfalls bei deren Entscheidungsträgern weniger geschätzt sind.

Anhand der von mir erwähnten Zahlen – insgesamt etwas mehr als 350.000 erwerbstätige Juristen, davon nur weniger als 30.000 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften – ist eines völlig klar:

- Die meisten von Ihnen werden in der Anwaltschaft landen.
- Sei es, weil Sie schon immer Anwalt werden wollten, sei es, weil es notenmäßig für die Justiz nicht reicht oder weil Sie so gut sind, dass Sie in einer Großkanzlei mit dem doppelten oder dreifachen Gehalt eines Richters in den Anwaltsberuf starten wollen.

Damit sind wir beim Geld: Wer die Absicht hat, als Jurist oder Juristin reich zu werden, sollte sich nicht mit dem Gedanken tragen, im öffentlichen Dienst zu arbeiten. Der Staat sorgt gut für seine Staatsdiener. Er alimentiert sie amtsangemessen. Aber

er macht sie nicht reich. Die Einstiegsbesoldung für einen 27 Jahre alten, ledigen Richter – die Besoldungsgruppe R 1 – liegt bei 4.150 Euro im Saarland oder bei 4.800 Euro in Bayern. Also Augen auf auch bei der Wahl des Arbeitsortes. Bei Rechtsanwälten ist die Spannbreite naturgemäß viel größer. Je nach Größe und Ausrichtung der Kanzlei reichen die Einstiegsgehälter von knapp 4.000 Euro bis zu über 8.500 Euro im Monat. Wer als Berufsanfänger in einer Großkanzlei mit einem Jahresgehalt von 100.000 Euro starten will, sollte in der Regel zwei vollbefriedigende Examina im Gepäck haben. Wenden wir uns nun der Frage zu: Wie sind denn die Berufsaussichten in den nächsten Jahren?

Die Antwort lautet: gut bis sehr gut.

Das hat in erster Linie damit zu tun, dass einerseits die Absolventenzahlen leicht zurückgehen und zweitens in den nächsten Jahren die geburtenstarken Jahrgänge der sog. Babyboomer in Rente bzw. Ruhestand gehen werden. Damit werden sehr viele Stellen frei, die nachbesetzt werden müssen. Die Justizverwaltungen haben sich daher schon lange davon verabschiedet, zwei Vollbefriedigend zu verlangen. Die Absenkung des Eintrittsniveaus hat Grenzen, denn auch der Justiz muss daran gelegen sein, dass sie mit der Anwaltschaft im Leistungsniveau mindestens auf Augenhöhe bleibt.

2.

Ortswechsel. Wir befinden uns hier im Elisabeth-Selbert-Saal, einem Sitzungssaal des Bundessozialgerichts. Elisabeth Selbert war Rechtsanwältin in Kassel, eine der sog. Mütter des Grundgesetzes. Die Gestaltung des Art. 3 Abs. 2 des GG im Parlamentarischen Rat geht im Wesentlichen auf ihr Engagement und ihr Beharrungsvermögen zurück. Sie sehen hier die Richterbank und die Staatssymbole des Bundesadlers und der Deutschland- sowie der Europafahne.

Das Bundessozialgericht ist das höchste deutsche Sozialgericht. Es gibt in Deutschland 69 Sozialgerichte und 14 Landessozialgerichte. Das BSG hat faktisch 10 Senate, in denen insgesamt 43 Richterinnen und Richter arbeiten. Insgesamt arbeiten in der Sozialgerichtsbarkeit etwas mehr als 2000 Richterinnen und Richter. Wenn in diesem Saal mündliche Verhandlungen stattfinden, treffen sich ganz verschiedene Berufsgruppen, deren gemeinsames Merkmal das Jurastudium ist. Das sind zum einen die Richter auf der Richterbank sowie Rechtsanwälte.

Hier beim Bundessozialgericht treten jedoch auch Juristen auf, die z. B. bei Sozialämtern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder Rentenversicherungsträgern, Jobcentern, einer Kassenärztlichen Vereinigung usw. angestellt sind. Postulationsfähig sind vor dem Bundessozialgericht nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Juristen, die für Gewerkschaften oder Verbände der Arbeitgeber arbeiten. Diese Berufsbilder des Behörden- oder Verbandsjuristen hat man in der Regel während des Jurastudiums noch nicht im Blick. Aber die Tätigkeit von Juristinnen und Juristen in Verbänden nimmt zu, und sie wird immer wichtiger. Woran liegt das? Das liegt aus meiner Sicht zum einen an einer immer stärker anwachsenden Flut von Gesetzen, insbesondere, aber nicht nur im Bereich Gesundheit und Soziales. Diese Gesetze sind oft auch für Insider zunächst ein Buch mit sieben Siegeln. Viele Gesetze, die im Bundesgesetzblatt verkündet werden, ja die meisten, bedürfen zwingend der Übersetzung. Sie bedürfen der Übersetzung um sie für diejenigen, für die sie bestimmt sind, überhaupt verständlich und damit anwendbar zu machen. Diese Übersetzungs- und Transformationsarbeit leisten vielfach Verbandsjuristen. Und ohne diese Transformation liefen viele Gesetze schlicht wegen Unverständlichkeit leer.

3. Beruf und Berufung

Nach Abschluss des Studiums fragt man sich, welchen Beruf soll ich als Juristin oder Jurist ergreifen? Die Antwort darauf ist eine höchst individuelle. Im Idealfall bekommt man eine Chance genau in dem Bereich, den man sich auf Grund seiner Vorstellung wünscht. Ob sich diese Vorstellungen realisieren, ob man an diesem Arbeitsplatz dann auch glücklich und zufrieden ist, stellt sich erst später heraus. Ich denke, nichts ist schlimmer, als eine Arbeit zu haben, in der man keine Erfüllung findet. Das gilt für Juristen wie für alle anderen Berufe auch. Wer in den Staatsdienst geht, muss sich im Klaren darüber sein, dass die Wechselmöglichkeiten sehr begrenzt sind. Es fehlt insoweit leider an rechtlichen Rahmenbedingungen für größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Systemen. Wenn man mal drin ist, kommt man kaum wieder raus, und wenn ja, verliert man die spezielle Versorgung der Beamten und Richter. Der schließlich gewählte Beruf ist im Idealfall Berufung. Auf jeden Fall sollte er aber mehr sein als ein bloßer Job, mit dem man seinen Lebensunterhalt mehr oder weniger gut bestreitet. Es sollte eine gewisse Begeisterung für das Recht und seine Funktion hinzukommen. Die Angehörigen der Justiz, aber auch die Anwaltschaft sind Organe der Rechtspflege. Wenn man das Wort „Rechtspflege“ unbefangen betrachtet, gelangt man jedenfalls für die klassischen Juristenberufe auf eine fast metaphysische Ebene. Sie sollen das Recht pflegen. Dazu müssen sie es kennen, was für alle Juristen

lebenslanges Lernen mit sich bringt und verlangt. Sie sollen sorgsam und gewissenhaft mit dem Recht umgehen, nicht mit ihm spielen oder es gar missbrauchen.

Unser gesamtes Gesellschafts- und Wirtschaftsleben ist in einen Rechtsrahmen eingebettet, dessen Zusammenhänge immer komplexer und dessen Umfang stetig größer wird. Wir dürfen – und das erfüllt mich doch einigermaßen mit Sorge – dabei den Überblick nicht verlieren. Den Über- und Durchblick können in diesem Rechtsrahmen – wenn überhaupt – nur die Juristen haben, gleichgültig an welcher Stelle und mit welcher konkreten Tätigkeit sie ihr Brot verdienen. Etwas anderes dürfen wir uns nicht einreden lassen. Und wir dürfen uns die Hoheit über die Gestaltung des Rechts auch nicht aus den Händen nehmen lassen, weder von Ökonomen noch von einer Legal-Tech-Industrie. Insoweit wünsche ich Ihnen erstens ein gesundes Selbstbewusstsein:

- Sie kennen das Recht. Oder, wenn Sie es nicht kennen und nicht spontan antworten können, sind Sie kraft Ihrer Ausbildung jedenfalls in der Lage, sich darüber zu informieren, was rechtens ist.

Zweitens wünsche ich Ihnen, dass Ihnen die Freude am Recht erhalten bleibt.

- Die Tätigkeit eines Juristen oder einer Juristin ist alles andere als trocken. Sie ist ebenso herausfordernd wie kreativ.
- Bleiben Sie beruflich motiviert und haben Sie den Ehrgeiz, eine gute Juristin, ein guter Jurist zu sein. Entwickeln Sie – ohne arrogant zu sein – ein hohes Berufsethos.
- Nutzen Sie, wenn Sie jetzt ins Referendariat gehen, vor allem die Möglichkeit, in die einzelnen Berufsfelder hinein zu schnuppern.

Wo auch immer Sie am Ende des Tages, am Ende Ihrer Ausbildung landen, als RichterIn oder Staatsanwalt, als Rechtsanwältin oder höherer Beamter in einem Ministerium oder einer Behörde, als Syndikus in einem Unternehmen oder als Verbandsjuristin. Ich wünsche Ihnen Freude am Beruf, an der täglichen Arbeit. Dann kommt der persönliche wie berufliche Erfolg im Beruf ganz von selbst.

IV. VolljuristIn – und dann? Zwischen Rechtsstaat und „Robo-Judge“

Bettina Limperg

1. Einleitung

Auch ich möchte den AbsolventInnen von Herzen gratulieren zum bestandenen Staatsteil des ersten juristischen Staatsexamens. Sie haben einen ohnehin steinigen akademischen Weg unter extrem schwierigen Bedingungen gemeistert. Wenn „Corona“ uns Ältere schon nervt, wieviel mehr haben Sie als junge Menschen und angehende AbsolventInnen gelitten unter der Isolation des Lernens und Arbeitens, dem praktisch vollständigen Ausfall auch des wissenschaftlichen Diskurses, der geschlossenen öffentlichen Einrichtungen und des Verlustes privater Kontaktmöglichkeiten. Ich weiß umgekehrt, wie sehr und wie zunehmend auch die Universitäten sich um alternative Lehrformate und Angebote für die Studierendenbetreuung bemüht haben, aber das konnte nicht ausgleichen, was Sie entbehren mussten. Auch bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften als den klassischen Bereichen des öffentlichen Justizwesens waren die Anlaufschwierigkeiten nicht geringer. Ich erinnere noch, dass wir zu Beginn auf einem leergefegten Markt angingen, beispielsweise Laptop-Kameras bei privaten eBay-Anbietern zu kaufen und Desinfektionsmittel zu „Schwarzmarktpreisen“ gehandelt wurden – wenn es sie überhaupt gab.

Zugleich hat uns die „Corona-Pandemie“ aber auch einen Booster in Sachen Digitalisierung beschert, der ebenso wie die Impfung einen unzweifelhaft ganz positiven Effekt hat. Nicht nur haben wir selbstverständliche Formen der Kommunikation im Netz nun auch für dienstliche Zwecke entdeckt, sondern wir haben auch flächendeckend unsere Verfahrensordnungen daraufhin testen dürfen – oder müssen – was sie digital hergeben. § 128a II ZPO etwa ist – ich komme darauf zurück – geradezu „wachgeküsst“ worden und erfreut sich, obwohl als Ausnahmvorschrift geschaffen, zunehmender Beliebtheit. Zugleich hat dieser Booster-Effekt mich auch angeregt, mein heutiges Thema zu wählen. Denn so wenig wie ich vor 38 Jahren, nach meinem 1. Staatsexamen 1984 in Freiburg, wusste, wohin und wie weit mein Weg mich führen würde, sowenig wissen Sie heute, wo Sie in nochmals 38 Jahren stehen werden ... und die technische Beschleunigung hat gerade erst begonnen. Wird es im Jahr 2060 – ich werde dann 100 sein und vielleicht noch 10 schöne Jahre vor mir haben, und Sie werden am Ende Ihrer nun bevorstehenden Berufstätigkeit stehen und sich, wie ich heute, an „früher“ erinnern – wird es also dann überhaupt noch einen Hörsaal oder

Gerichte geben? Wird es staubige schwarze oder rote Roben geben, erhöhte Sitzbänke, einen geschlossenen Kanon an Beweismitteln, an Strafzumessungserwägungen, an zivilprozessualen Anforderungen, an einen Schriftsatz und dessen Zustellung? Wird es, was für viele von Ihnen bedeutsam sein wird, noch RechtsanwältInnen geben, oder werden flächendeckende digitale Beratungstools die Masse der Mandate bedienen? Werden wir uns also am Ende der dann gewesenen Zeit fragen, wie man seinerzeit so unpräzise wie heute arbeiten konnte, oder werden wir uns dankbar an Zeiten erinnern, in denen die juristische Intuition noch eine Chance auf Veränderung eröffnete und gesellschaftliche Entwicklungen mitprägte? Vor allem aber, welche Garantien des Rechtsstaats müssen wir auf dem Weg in die Zukunft mitgenommen haben, damit ganz abgesehen von der Form auch die Idee von Gerechtigkeit mit all ihren Verfahrensgarantien und Inhalten erhalten geblieben sein wird?

2. Digitalisierung und Verfahrensordnung

„Die Digitalisierung und der mit ihr einhergehende digitale Wandel haben die Lebenswirklichkeiten der Gesellschaft tiefgreifend verändert. Auch die Justiz vollzieht einen digitalen Wandel.“ So apodiktisch beginnt der Gesetzesentwurf der Bundesregierung³ zum Anfang 2022 [1. Januar 2022] in Kraft getretenen Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.⁴ Die Feststellung ist unzweifelhaft richtig. Allerdings, und das wird mir immer deutlicher, haben wir auf den seit Jahren eingeleiteten Digitalisierungswegen einige Schritte übergangen, die uns jetzt einholen. Wir haben den Zivilprozess nämlich letztlich nicht neu gedacht, sondern wir haben ihn in seiner bestehenden Form lediglich digitalisiert. Das ist ein gravierender Unterschied – vielleicht ein wenig so, wie wenn man die gute alte Eisenbahn in der Zukunft chipgesteuert betreiben wollte statt über die Ablösung des Kohletenders nachzudenken. Denn weder haben wir dabei die Veränderungen der Lebenswirklichkeit „da draußen“ wirklich aufgearbeitet – wir wissen z. B. viel zu wenig über die Forensik des Rechtsstaats, z. B. das relativ schlichte Rätsel um den Rückgang der Zivilverfahren – noch hat sich eine Enquetekommission mit amtlichem Segen Gedanken über die Natur der Streitbeilegung im 21. und 22. Jahrhundert gemacht. Aus meiner Sicht wäre das notwendig gewesen: Wollen wir die Unmittelbarkeit, die Mündlichkeit und die Öffentlichkeit in der Definition des Gerichtsverfassungsrechts des 19. Jahrhunderts bewahren, wollen wir den Primat der Einzelfallgerechtigkeit aufrechterhalten oder begnügen wir uns in der Zukunft mit einer Wahrscheinlichkeit von Gerech-

³ BT-Drucks. 19/28933, S. 1.

⁴ BGBl. I S. 4607.

tigkeit, sagen wir im Verhältnis 80:20, als effiziente und ausreichende Variante von Rechtsgewährung? Und wenn die Anwaltschaft bei der Abfassung von Schriftsätzen zunehmend KI nutzt um – vermeintliche? – Standardsituationen zu beschreiben, wollen wir dann auch bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nachziehen, um damit wahrscheinlich oder hochwahrscheinlich richtige Texte zu generieren? Warum geben wir uns so viel Mühe mit Massenverfahren, wenn sich Kläger oder ihre Vertreter nicht einmal die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten leisten? Und sind nicht längst die Rechtsdienstleistungsmärkte über solche Fragen hinweggegangen, indem sie privat organisierte Streitbeilegungsverfahren entwickelt haben, die hocheffizient die Angelegenheiten – sagen wir – des kleinen Mannes, der kleinen Frau erledigen?

Ich möchte mit diesen Fragen gar nicht nur skeptisch klingen: Analoge Briefkästen, Postlaufzeiten und das Schnüren dicker Aktenbündel sollten natürlich bald der Vergangenheit angehören. Das gilt auch und gerade für das Herzstück des Zivilprozesses: die Gerichtsakte. Ob man den Zivilprozess wirklich wie der Jurist *Nettelblatt* im 18. Jahrhundert lediglich als „die Kunst, Akten anzufertigen und mit ihnen geschickt umzugehen“⁵ charakterisieren will, sei dahingestellt – der Weg zur digitalen Akte ist alternativlos.

Aber: Wir sollten sehr genau darauf achten, dass wir den Prozess der Digitalisierung gestalten und dabei unsere Anliegen stets vorab definieren. So sehr wir von elektronischer Recherche, von Synergien durch gleichzeitige Bearbeitung, Suchfunktionen bei Umfangsverfahren usw. profitieren, so sehr sehen wir auch die Gefahren von „Copy-and-paste“, von ungefilterter Flut, von zusammengegoogelten Daten, die keine, jedenfalls keine sehr intensive Befassung mehr erkennen lassen. Für das Bonmot „für kurz hatte ich keine Zeit“ gibt es mittlerweile zigtausendfache und teilweise sehr ärgerliche Beispiele in der gerichtlichen Praxis.

Die Herausforderung, vor der wir stehen, ist also, trotz und mit aller kommenden Digitalität, ein hohes juristisches Niveau, die Einhaltung grundgesetzlich garantierter Gewährleistungen, den Zugang zu Gerichten für jedermann und die Offenheit für die Bedürfnisse der Rechtssuchenden, insbesondere aber auch für die sich über die Zeiten wandelnden Bedürfnisse der verschiedensten Beteiligten, zu gewährleisten und damit Qualität und Effizienz sowie rechtsstaatliche Garantien zu sichern.

5 *Nettelblatt*, Abhandlung von der practischen Rechtsgelahrtheit überhaupt, 1764, § 8, zitiert nach Münch in: Bruns/Münch/Stadler, Die Zukunft des Zivilprozesses, 2014, S. 50.

3. Die Videoverhandlung

Lassen Sie mich meine Gedanken am Beispiel der Videoverhandlung spezifizieren:

§ 128a ZPO wurde 2001, vor nun auch schon 20 Jahren, als Ausnahmegesetz geschaffen, um etwa weit entfernten Personen eine Teilnahme oder auch eine Vernehmung zu ermöglichen. Zugleich sollte der Prozess dadurch kostengünstiger und effizienter werden. 2013 wurde sie durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren erweitert. Genutzt freilich wurde die Vorschrift praktisch nie, weil es schlicht an den technischen und administrativen Voraussetzungen bei den Gerichten – und auch bei der Anwaltschaft – fehlte, um eine sowohl datensichere als auch störungsfreie und technisch hochwertige Lösung anzubieten. Daran hatte sich bis zum Ausbruch der Pandemie im Grunde auch nichts geändert. Weder bei den Instanzgerichten noch beim Bundesgerichtshof gab es auch nur ansatzweise auskömmliche Vorkehrungen für entsprechende Verhandlungen. Dabei birgt die vermehrte Nutzung von Videoverhandlungen tatsächlich ein großes Potential für Effizienzgewinne, es werden Zeit und Geld gespart, räumliche und personelle Kapazitäten der Gerichte werden geschont, den Parteien und der Anwaltschaft eröffnen sich neue Möglichkeiten, indem weite Anfahrtswege ebenso vermieden werden wie ungenutzte Wartezeiten oder Sicherheitskontrollen.

Nun hat der Prinz mit dem Namen Corona also die schlafende Videoverhandlung wachgeküsst – Folgeprobleme inklusive. Bei ernsthaften und zahlreichen Versuchen, die Videokonferenz nun zu etablieren, sind nicht nur die praktisch-technischen Probleme noch deutlicher geworden, sondern auch die rechtstheoretischen wieder in den Blick gerückt. Wie verhalten wir uns zum Unmittelbarkeitsgrundsatz, der im Wesen der mündlichen Verhandlung in Anwesenheit aller, gemeinsam und gleichzeitig, am selben Ort seinen Ausdruck findet; was wissen wir über die Fragen der psychologischen Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik sowohl auf Parteien, auf Zeugen, auch auf AnwältInnen und die Richterbank, wie gehen wir mit der Frage um, dass sehr sensible Daten über unbekannte Server gejagt werden und wie damit, dass wir nicht wissen, wer beispielsweise neben dem Zeugen oder Beteiligten am anderen Ort mithört oder „mitwirkt“? Und umgekehrt: wird die Saalöffentlichkeit des § 169 GVG beim virtuellen Saal quasi automatisch – wie längst gefordert – um die Netzöffentlichkeit erweitert, wollen wir das, sollen wir das wollen? Wie grenzen wir das dann ab gegen schlichtes Court-TV? Fragen, auf die man zweifellos Antworten finden kann und wird, aber Fragen, die man sich eben auch stellen sollte, möglichst, bevor man zur Tat schreitet. Eine Art Technikfolgenabschätzung täte auch außerhalb des

Umweltrechts gut, will man nicht riskieren, dass unser nicht umsonst als Gerichtsverfassungsrecht bezeichnetes Konzept des justiziellen Wirkens schleichend entwertet oder doch jedenfalls ganz ohne große Diskussion zwar smarter und moderner daherkommt, aber Wesentliches des Justizgewährungsanspruches außer Acht lässt.

4. Der Rechtsdienstleistungsmarkt

Ich würde mir daher, wieder zum Allgemeinen kommend, sehr wünschen, dass wir vor die weitere digitale Revolution eine Enquetekommission des Zivilverfahrensrechts und eine Diskussion rechtsstaatlicher Grundanforderungen an den Zivilprozess der Zukunft, letztlich pars pro toto für auch andere justizielle Verfahren, stellen würden. Dazu müsste auch eine Bestandsaufnahme des sehr divers gewordenen Rechtsdienstleistungsmarkts gehören. Wir würden dabei die Rollenbilder neu diskutieren müssen; das Berufsbild der RechtsanwältInnen hat in den letzten Jahren ohnehin schon einen großen Wandel erfahren – Stichwort Syndici und Partnergesellschaften. Die jetzt mit der Digitalisierung des Rechtsdienstleistungsmarktes Fahrt aufnehmende Entwicklung lässt allerdings das Leitbild des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin (auch) als Organe der Rechtspflege fast provinziell erscheinen. In der NJW⁶ hat eine große law-firm ihre strategische Aufstellung in Massenverfahren präsentiert, die u. a. eine neue Einheit „in Mannschaftsstärke“ betont, die vom hauseigenen Lab – einer Legal-Tech-Einheit – mit Case Management Tools versorgt wird und die ohnehin bestehende sog. „Praxisgruppe Dispute Resolution“ unterstützen soll. Große Versicherer setzen KI bereits fallabschließend ein und berichten von großen Effizienzgewinnen bei gleichzeitig guten Ergebnissen für gewisse massenhafte Vorgänge, beispielsweise Standardverkehrsunfälle⁷. Wir werden also ganz sicher in Zukunft Unterscheidungen machen müssen zwischen Massenverfahren ohne große persönliche Betroffenheit von KlägerInnen und solchen Verfahren, die hohe Betroffenheit auslösen bzw. zum Gegenstand haben, da denke ich an den Arzthaftungsprozess oder auch den Nachbarschaftsstreit und so manches Mietrechtsverfahren. Wenn jetzt allerdings Stimmen in der Justiz laut werden, dass man für Waffengleichheit sorgen müsse, klingt das zum einen sehr nach einer kriegerischen Auseinandersetzung und trifft zweitens nicht ganz den Punkt: Denn was wir derzeit an Qualitätsentwicklung gerade

6 NJW-aktuell 6/2022, 12 f.; abzurufen unter <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/neuaufstellung-fuer-massenverfahren>.

7 Abzurufen über <https://www.versicherungsbote.de/id/4902968/Kunstliche-Intelligenz-So-heben-Versicherungen-ihr-Potenzial/>; <https://www.versicherungsbote.de/id/4904682/Allianz-setzt-Roboter-zur-Schadensbearbeitung-ein/>; <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/versicherung-versicherer-kuenstliche-intelligenz-diskriminierung-1.5611660>

in Massenverfahren erleben, spricht nicht dafür, dieses System zu kopieren und in die Entscheidungsebene zu tragen. Dass sich richterliche Entscheidungen nicht auf den Ausspruch berechneter Wahrscheinlichkeiten reduzieren lassen, versteht sich ohnehin von selbst.

5. Online-Justizgewährung?

Wir sollten auch ehrlich mit der Frage umgehen, ob wir in der staatlichen Justizgewährung den Weg minderer Formen des Rechtsschutzes bei kleinen Streitwerten fortsetzen, ob wir den Schlichtungs- und Online-Verfahren privater Anbieter Konkurrenz machen und solche Verfahren zurückholen wollen, und wenn, zu welchen Bedingungen. Entgegen einem vielleicht bestehenden Eindruck von hoher Digitalkompetenz in der Bevölkerung werden wir diskutieren müssen, wie Menschen mit schwacher Kommunikationskompetenz mit Online-Verfahren klarkommen, wie wir gerade bei solcher Klientel Verständnis für das Verfahren und die Rechte im Verfahren erzeugen können, wenn Digitalität im Vordergrund steht. Wir sollten auch nicht aus dem Blick verlieren, dass Menschen Gerichte als mehr wahrnehmen als eine bloße Rechtsprechungsbehörde. Gerichte erzeugen im Rechtsstaat allein durch ihre Existenz und durch den Eindruck ihres Wirkens nach außen, auch durch mediale Berichterstattung, Vertrauen in den Rechtsstaat, das an anderer Stelle unersetzlich ist. Bei mir haben sich am Amtsgericht seinerzeit Menschen mit Handschlag bedankt, die den Prozess verloren hatten – weil sie das Gefühl hatten, endlich wenigstens verstanden – gehört! – worden zu sein. Auf der anderen Seite der Skala stehen wirtschaftlich bedeutende Verfahren auch mit internationalen Bezügen, für die wir als staatliche Justiz keine besonders attraktiven Angebote vorhalten. Teilweise versuchen die Bundesländer mit verschiedenen Modellen von „Commercial Courts“ an besonderen Orten oder mit besonderen Serviceleistungen gegenzusteuern, soweit mir ersichtlich mit noch übersichtlichem Erfolg. Und schließlich wird man die Entwicklungen des europäischen Rechtsdienstleistungsmarktes nicht vernachlässigen können, der von einer manchmal undogmatischen, sehr pragmatischen Sicht beispielsweise auf den effizienten Verbraucherschutz geprägt ist und dazu einzelne Werkzeuge entwickelt, die sich jedenfalls in den deutschen nationalen Kontext nicht immer leicht einpflegen lassen.

Die regelmäßige Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten des Bundesgerichtshofs, des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte schließlich hat eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit all diesen Fragen der Digitalisierung der Justiz, ihrer Chancen und Risiken beschäftigt. Dabei werden vor allem die rechtsstaatlichen

Guidelines immer wieder auch als Marker eingesetzt werden. Die Ergebnisse⁸ werden wir dann gerne in den öffentlichen, auch wissenschaftlichen Diskurs einbringen.

6. Kein „Robo-Judge“

Mit meinen Ausführungen hat sich, manche werden denken, leider!, auch der „Robo-Judge“ erledigt. Zum einen, ganz unabhängig davon, wie man KI definiert, ist sie in keiner Hinsicht (schon) geeignet, auch nur im Ansatz ersetzend eingesetzt werden zu können. Zum anderen: Mit dem bisherigen Verständnis des Rechtsstaats moderner Prägung ist es nicht vereinbar, dass staatlich autoritative Entscheidungen nicht durch verantwortliche Instanzen, sondern durch Maschinen getroffen oder maßgeblich vorbereitet werden. Die durch das GG formulierten Anforderungen an Justizgewährung im Rechtsstaat stellen den Menschen und seinen Anspruch in den Mittelpunkt und unterwerfen ihn keiner wie immer gearteten technischen Zweckbindung.

Soweit die Frühjahrskonferenz⁹ 2021 der Justizministerinnen und Justizminister betont hat, dass gerichtlichen Abläufe bei standardisierbaren Klagen womöglich durch digitale Systeme zur Unterstützung der Richterinnen und Richter erleichtert werden könnten, meinte sie dies auch ausschließlich im Sinne einer softwaregestützten Richterassistenz, die nicht den Kern richterlicher Arbeit berührt. Es wird interessant sein, wie sich die entsprechenden Diskussionen auch im europäischen Raum entwickeln werden. Die Kommission¹⁰ hat wiederum zwar eine sehr ambitionierte VO in Arbeit, die einen ersten allgemeinen Rahmen für den Einsatz von KI formulieren will, der zugleich aber als vertrauensbildende Maßnahme für den Einsatz dieser Technologie verstanden werden soll. Dort ist das Rechtswesen allerdings zwar nicht im Bereich des inakzeptablen, aber im unmittelbar darauf folgenden High-Risk-Bereich eingestuft, steht also für den Einsatz von KI nur sehr bedingt zur Verfügung.

8 Vgl. Grundlagenpapier „Einsatz von KI und algorithmischen Systemen in der Justiz“, abzurufen über https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/einsatz_von_ki_und_algorithmischen_systemen_in_der_justiz.pdf, sowie Beschluss der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs vom 24. Mai 2022, abzurufen über https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/beschluss_24.05.2022_einsatz_ki.pdf

9 Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 16. Juni 2021 zu TOP I. 2I, abzurufen über https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2021/Fruehjahrskonferenz_2021/TOP-I_-21---Fluggastrechteklagen.pdf

10 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union vom 21. April 2021, COM (2021) 206 final, abzurufen über <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206>.

7. Schluss

Meine sehr geehrten Damen und Herren Absolventinnen und Absolventen: Sie sind meine Hoffnung: Im Laufe Ihres Studiums haben Sie sich dank eines aus meiner Sicht klug angelegten Kanons von Pflichtfächern auch mit rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und wirtschaftlichen Grundlagen des geltenden Rechts, seiner gesellschaftlichen und europarechtlichen Einbettung und vielem mehr beschäftigt. Sie haben auf mannigfache Weise erfahren, dass die juristische Normanwendung langjährig und durchaus hart erarbeitete „handwerkliche“ Kunst und nicht bloße „Sprachmathematik“¹¹ mit Paragraphen ist. Sie wissen und werden das im Referendariat vertiefen, dass das rechtlich „richtige“ Ergebnis oftmals in einem langen und nicht einfachen Ringen um die „Wahrheit“ gefunden werden muss. Mit dem, was Sie gelernt haben an Grundlagen und Verständnis für rechtsstaatliche Verfahren, mit Methodenverständnis und dogmatischem Herangehen werden Sie in Zukunft an der Qualität der Justizgewährung in verschiedensten Feldern mitarbeiten und diese mitgestalten. Und vielleicht, ganz selten, aber doch notwendig, werden Sie daran denken, dass manchmal auch Gnade vor Recht ergehen und damit das Versprechen des Rechtsstaats eingelöst werden muss.

Wo immer Ihr Weg Sie hinführen wird, ich wünsche Ihnen allen, dass Sie sich die Jugend des Geistes bewahren, dass Sie der Verantwortung Ihrer kommenden Berufe gerecht werden und für das Geschenk des Rechtsstaats und seiner Garantien einsetzten werden. Es ist ein hohes Privileg, in diesem Teil der Erde ausgebildet und eingesetzt zu werden. Und auch wenn die Welt Ihnen (wieder) offen steht, geben Sie bitte immer auch ein wenig von dem zurück, was Sie heute mitnehmen dürfen.

Ich werde 2060 – als dann 100-Jährige – gespannt darauf achten, wie sich Ihre Wege entwickelt haben werden. Vielleicht schreiben Sie mir eine Postkarte zum Geburtstag – falls es so etwas wie Post dann noch gibt!

¹¹ Braun, Einführung in die Rechtswissenschaft, 4. Aufl. 2011, S. 144.

V. Jura als Beruf – Wohin geht die Reise?

Hans-Josef Thesling

Ich danke Ihnen für die Einladung zu Ihrer Examensfeier und noch mehr dafür, hier und heute eine Festansprache halten zu dürfen.

Zunächst darf ich Ihnen, liebe Absolventen, die Sie diese schwere und bedeutsame Prüfung gemeistert haben, zum Bestehen ganz herzlich gratulieren. Es besteht für mich aller Anlass zu gratulieren und für Sie, sich zu freuen. Meine Gratulation richtet sich natürlich auch an Ihre heute so zahlreich anwesenden Eltern. Sie sind sicherlich stolz darauf, was Ihre Kinder geleistet haben – und das dürfen Sie auch.

Ich habe den Titel meines Vortrags überschrieben mit „Jura als Beruf – Wohin geht die Reise?“.

Als Präsident eines Obersten Bundesgerichts fällt die Antwort nicht schwer: Ja natürlich in den Richterberuf – frei nach dem Motto: Was könnte es denn wohl Besseres geben als Richter zu werden? Die Antwort auf die Frage lautet aber tatsächlich: Es gibt vieles, das genauso gut ist wie der Richterberuf, jedenfalls in den Augen der Betroffenen. Die juristische Welt und die Interessen der Menschen sind zum Glück so vielfältig, dass für alle Sparten der juristischen Disziplinen Interessenten vorhanden sein werden.

1. Gute Reisebedingungen

Vorweggeschickt: Für Ihre Reise in eine spannende berufliche Laufbahn finden Sie gute Reisebedingungen vor. Der Arbeitsmarkt ist auch für Juristen günstig; hochqualifizierte Mitarbeiter werden gesucht und sind begehrt. Es wird um die „besten Köpfe“ gerungen¹².

Wie krass sich die Situation gewandelt hat, mögen Sie an einer Anekdote erkennen, die ich selbst erlebt habe. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass „mein“ Profes-

¹² Der zuletzt veröffentlichte Bericht des Landesjustizprüfungsamts des Landes Baden-Württemberg für das Jahr 2020 weist aus, dass knapp 18 % der Teilnehmer der ersten juristischen Prüfung diese mit dem Ergebnis „vollbefriedigend und besser“ abgeschlossen haben; die Durchschnittsnote lag bei 7,49 Punkten (abrufbar unter <https://www.justiz-bw.de>).

sor bei der Rückgabe der ersten Klausur für den „kleinen BGB“ und einer Durchfallquote von über 90 % einen Ratschlag für alle bereithielt, die nicht bestanden hatten:

„Denken Sie noch einmal darüber nach, ob Sie besser ein anderes Studienfach wählen.“

Angesichts der vielen Warnungen vor der Juristen- und Rechtsanwaltschaftsschwemme und der Zahl der Studienanfänger von über 1000 allein an der Bonner Fakultät klang die Aufforderung sehr real.

Inzwischen hat das Studium der Jurisprudenz lange nicht mehr den Zulauf wie damals. Die Anzahl der Studienanfänger geht seit fast zehn Jahren kontinuierlich zurück.¹³ Auch die Zahl der Examens-Absolventinnen und -Absolventen bewegt sich derzeit nicht mehr auf dem hohen Niveau der 1990er und beginnender 2000er Jahre.¹⁴ Mittlerweile ist der Rückgang auch bei den niedergelassenen Rechtsanwälten angekommen. Dazu trägt ganz wesentlich die gestiegene Zahl der Studienangebote und -fächer bei. Allein an Ihrer altherwürdigen Universität Heidelberg habe ich sage und schreibe 101 belegbare Studiengänge gezählt.¹⁵

Auf der anderen Seite führt die anstehende Pensionierungswelle in den juristischen Berufen zu enormem Personalbedarf. Beispielhaft darf ich auf die Debatte zur Personalentwicklung im richterlichen Dienst der ostdeutschen Bundesländer hinweisen, die schon zu Forderungen nach Einstellungsoffensiven geführt hat. Ähnliche Sorgen hört man von den Anwaltsvertretern.

Die klassische Juristerei hat kräftig Konkurrenz bekommen. Das Bedürfnis an fachlich versierten Juristen steht allerdings nach wie vor in voller Blüte. Dies sind für Sie, liebe Absolventinnen und Absolventen, doch schon mal gute Bedingungen für Ihre Reise in die juristische Berufswelt.

2. Eine Reise mit vielen Wegen

Die Frage nach dem Weg der Reise als junge Juristin/junger Jurist erinnert mich an die Situation, wenn ich meinen Routenplaner nach dem besten Weg befrage. Will ich den schnellsten, den kürzesten oder den landschaftlich reizvollsten Weg wählen, wer-

¹³ <https://de.statista.com>.

¹⁴ Vgl. Ausbildungsstatistik des Bundesamts für Justiz.

¹⁵ <https://www.uni-heidelberg.de/de/studium/alle-studienfaecher>.

de ich dort gefragt. So ähnlich könnte es hier auch sein. Das Ziel selbst ist jedenfalls ein zufriedenstellendes, erfülltes Berufsleben.

Der Vergleich mit einem Routenplaner ist auch deshalb passend, weil wohl kein Studium einen derart bunten und breiten Strauß an beruflichen Einsatzfeldern vermittelt wie das der Rechtswissenschaften.

3. Die Reise beginnt: Referendariat

Nach dem Studium ist vor dem Referendariat – die zweite Pflicht im Rahmen der juristischen Ausbildung. Hier kann zunächst vertieftes wissenschaftliches Arbeiten mittels Promotion zwischengeschaltet werden, oder vielleicht zunächst ein Masterstudiengang im Ausland. Gerade ein Promotionsvorhaben erfordert aber – so meine eigenen Erfahrungen aus damaliger Zeit – erhebliche Selbstdisziplin und zudem eine gewisse Leidensfähigkeit.

Wenn Sie jetzt oder aber später Ihren Rechtsreferendardienst aufnehmen, darf ich Ihnen einen ersten wichtigen Ratschlag mit auf den Weg geben: Nutzen Sie diese wertvolle Zeit.

Für manche steht bereits am ersten Tag des Studiums fest, dass er oder sie Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Unternehmens- oder Verwaltungsjurist, Jurist im politknahen Bereich oder Richter werden will bzw. gar eine wissenschaftliche Laufbahn an einer Universität einschlagen möchte. Bisweilen sind insoweit Erfahrungen oder gewisse Vorprägungen aus dem familiären Bereich entscheidend.

Ich denke aber, dass die meisten von Ihnen, liebe Absolventinnen und Absolventen, auch heute noch nicht genau wissen, was Ihr Tätigkeitsschwerpunkt sein wird. Das muss Sie keinesfalls beunruhigen. Gerade für Sie ist das Referendariat eine ideale Möglichkeit, die verschiedenen Tätigkeiten zu erkunden. Für mich war übrigens nach meinem Referendariat klar, dass ich nicht Richter werden, sondern in einer großen Organisation arbeiten wollte. So habe ich dann mit meiner aus dem Studium mitgebrachten Freude am Wirtschafts- und Steuerrecht in der Finanzverwaltung begonnen. Dass ich dann gleichwohl im Richterberuf gelandet bin, ist eine weitere Erfahrung von mir, auf die ich noch zurückkommen will.

Es gibt viele Motive, die bei der Wahl der Stationen eine Rolle spielen: einen geradlinigen Lebenslauf vervollständigen, Auslandserfahrung erwerben, Kontakte zu Arbeitge-

bern in spe knüpfen oder Zeit für die Examensvorbereitung schaffen. Ich meine, Sie sollten auch die Möglichkeit zum Sammeln von Erfahrungen und Einblicken nutzen. Die Krönung ist dann die Wahlstation: Sie dürfen ein juristisches Betätigungsfeld frei nach Ihrem Gusto kennenlernen oder vertiefen.

Mein Ratschlag lautet also:

Nutzen Sie Ihren Vorbereitungsdienst als eine Art „Jobbörse“ quer durch die wichtigsten juristischen Berufsfelder.¹⁶

4. Erstes Etappenziel Volljurist – und nun?

Endlich geschafft! Das hört man fast immer, wenn die Urkunde über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung in den Händen gehalten werden darf. Nun, wie geht es jetzt weiter bzw. richtig los?

Recht einfach ist es für diejenigen, die entweder von Beginn an wussten, was sie werden wollten oder sich hierfür im Zuge der Referendarausbildung festgelegt haben. Wenn dann auch noch die berühmt-berüchtigten Noten stimmen, kann es endlich mit der erstrebten Tätigkeit losgehen.

Andere stehen womöglich vor der „Qual der Wahl“. Viele Fragen haben Sie sich bereits in den einzelnen Referendarstationen gestellt:

Welche juristische Materie liegt mir am besten? Bevorzuge ich eine unabhängige Tätigkeit oder sehe ich mich eher als juristischer Interessenvertreter? Wie wichtig sind die Verdienstmöglichkeiten? Zu welchen Arbeitszeiten bin ich bereit? Wie viel Stress bin ich bereit zu akzeptieren?

Konkret bedeutet das z. B., dass ich als Strafverteidiger bei der Verteidigung eines Straftäters für mich zu klären habe, ob ich eine solche Aufgabe übernehmen kann. Oder, um eine andere Situation zu beschreiben, können Sie aus der Tätigkeit als Notarin, bei der Sie z. B. komplexe gesellschaftsrechtliche oder erbrechtliche Fragestellungen in Vertragsgestaltungen gießen, berufliche Befriedigung ziehen? Ihre Arbeit ist auf Streitvermeidung ausgerichtet und will nie erfahren, ob Ihre Gestaltung vor Gericht trägt. Oder bin ich als Ministerialbeamter im Ministerium bereit, dass mein

¹⁶ Vgl. zu den Stagen des juristischen Vorbereitungsdienstes in Baden-Württemberg §§ 46, 47 JAPrO.

Gesetzentwurf im Fachausschuss des Parlaments eine Fassung erhält, die ich so nie akzeptiert hätte, und ich dennoch später dieses Gesetz in Erlassen für die Praxis der Behörden umsetzen muss?

Meine eigene Erfahrung mit solchen Konflikten lautet:

Trauen Sie sich ein eigenes Urteil zu. Vertrauen Sie auf Ihr Bauchgefühl, Ihre eigene Urteilskraft. Glauben Sie es mir, Sie werden ausreichend Berufs- und Lebenserfahrung erwerben, um dies einzuschätzen.

Entscheiden Sie diese wichtigen Fragen nach Ihrer Neigung. Bedenken Sie, dass die Entscheidung Ihren beruflichen Alltag vielleicht für die nächsten Jahre prägt.

5. Der weitere Reiseverlauf nach dem Berufsstart

Berufseinsteiger streben regelmäßig nach einer ausbildungsnahen Tätigkeit, also einer solchen, bei der sie das anwenden können, was sie im Studium und Referendariat gelernt haben. Auf diesen Gebieten fühlt man sich sicherer als auf unbekanntem Terrain. Das war bei mir genauso. Aber das muss nicht so bleiben, darf vielleicht sogar auch nicht so bleiben, will man eine berufliche Fortentwicklung nicht versäumen. Im Verlauf einer beruflichen Entwicklung – insbesondere bei einem Aufstieg in der Hierarchie – werden regelmäßig auch andere, im Kern nicht-juristische Aufgaben an Gewicht gewinnen, z. B. die Personalführung, das Marketing oder vielschichtige Repräsentationsaufgaben. Zum Beispiel gibt es an jedem Gericht eine Bauabteilung, in jeder größeren Anwaltskanzlei eine HR-Abteilung¹⁷. Diese werden regelmäßig von Berufsträgern geführt. Später kommen Aufgaben wie z. B. in berufsständischen Kammern hinzu. Also selbst in den klassischen juristischen Bereichen ist eine Tätigkeit außerhalb des juristischen Kerngeschäfts üblich. Stellen Sie sich darauf ein und begreifen Sie eine solche Entwicklung als zwangsläufig und organisch.

Wenn Sie den Berufseinstieg geschafft haben, ist es eben wichtig, Ihre Berufsstarter-Entscheidung nicht als in Stein gemeißelt anzusehen. Natürlich dürfen Sie sich beruflich verändern. Das muss kein Eingeständnis eines Fehlers, sondern kann konsequente Persönlichkeitsentwicklung oder zumindest Reaktion auf Änderung der Rahmenbedingungen sein. Ich selbst bin nach fünf Jahren Verwaltungsdienst in den richterlichen Dienst gewechselt, dort nach zehn Jahren wieder in den Verwaltungs-

¹⁷ Human-Resources-Abteilung.

dienst (als Parlamentsjurist in die Landtagsverwaltung) und von dort wieder in den Justizdienst zurückgekehrt, zunächst als Gerichtspräsident, dann als Abteilungsleiter Personal im Ministerium und zuletzt als Präsident des Bundesfinanzhofs.

Keiner dieser Wechsel war Teil einer lang geplanten Strategie. So etwas wäre ohnehin aussichtslos, weil nicht planbar. Es ist einfach das Nutzen von günstigen Umständen, Interesse an Neuem und Neugier.

6. Neue Wege

Die Fortentwicklung im Beruf ist grundsätzlich positiv. Ich persönlich würde eine lebenslange Festlegung auf ein Tätigkeitsgebiet für mich als nachteilig empfinden.

Als der für das richterliche Personal Zuständige habe ich immer damit geworben, dass der Richterberuf gerade deshalb so attraktiv ist, weil er nicht auf die richterliche Tätigkeit beschränkt ist. Die Justiz braucht viele, die ihr Leben lang amtsrichterliche Arbeit mit Freude ausüben. Aber sie bietet auch denjenigen, die – vielleicht auch auf Zeit – wechseln wollen, viele Möglichkeiten: als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einem Bundesgericht oder beim Bundesverfassungsgericht, als abgeordneter Richter in der Ministerialbürokratie in Bund oder Land oder auf EU-Ebene oder in internationalen Organisationen. Die meisten kehren nach Ende der Abordnung zurück, einige aber bleiben dort „hängen“, wohin sie gegangen sind. Die Freiheit, spannende Dinge kennenzulernen und zugleich die Rückfahrkarte in der Tasche zu haben, ist ein großes Privileg. In der Privatwirtschaft gibt es Auslandsaufenthalte oder international geprägte Aufgaben in vergleichbarem Rahmen als Expats. Oder Sie nutzen als Rechtsanwältin die Spezialisierungsangebote einer fachanwaltlichen Fortbildung. Davon gibt es inzwischen 24 verschiedene¹⁸. Nicht zu vergessen ist die Möglichkeit einer Notariatsübernahme als Rechtsanwältin.

Aber auch echte Spurwechsel sind keine Ausnahme. So wechseln viele Anwälte aus Großkanzleien nach ersten Jahren dort in den Richterberuf – aus den verschiedensten Gründen. Dazu zählen die Arbeitsbedingungen ebenso wie private Gründe. Bei Finanzrichterinnen und -richtern ist dies sogar die Regel. Da die Finanzgerichte keine Berufsanfänger einstellen, bietet eine solche „Vorschalttätigkeit“ in einer steuerrechtlich ausgerichteten Kanzlei einen guten Einstieg. Den umgekehrten Weg beschreiten ebenfalls eine Reihe von Juristinnen und Juristen. Ein verlockendes Angebot – finan-

¹⁸ [https://de.wikipedia.org/wiki/Fachanwalt_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Fachanwalt_(Deutschland)) sowie § 43c Abs. 1 BRAO.

ziell oder auch wegen eines interessanten Verantwortungsbereichs – war noch immer ein überzeugendes Argument für einen Wechsel.

Mein Ratschlag auch hier wieder: Bewahren Sie sich Ihre Neugier, seien Sie offen und mutig für neue Entwicklungen. Eine wissenschaftlich feststehende Erfahrung ist: Je länger der Mensch sich in gewohnten Bahnen bewegt, umso schwerer fällt ein „break“. Nichts ist schwerer, als von lieb gewonnenen Gewohnheiten zu lassen. Aber sie sind auch Quell von Frustration. Lassen Sie es nicht so weit kommen.

7. Im Ziel

Ich komme zur kurzen Schlussetappe.

Jeder von Ihnen wird eine individuelle berufliche Reise unternehmen. Ich habe die gute Hoffnung, dass Sie alle – wenn auch auf unterschiedlichen Wegen – wohlbehalten Ihr jeweiliges berufliches Ziel erreichen.

Bleiben Sie neugierig, eifrig, wachsam, offen und veränderungsbereit, auch wenn Sie nicht sicher sind, wo Sie am Ende Ihrer Reise stehen. Mit dem erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums der Rechtswissenschaften haben Sie eine gute Ausgangsposition für Ihren späteren Beruf erarbeitet.

Alles Gute für Sie und vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Und genießen Sie Ihre heutige Examensfeier. Sie haben es sich redlich verdient!

Verfasserverzeichnis

Prof. Dr. Stephan Harbarth studierte an der Universität Heidelberg und bestand 1996 die Erste juristische Staatsprüfung als Landesbesten. Nach dem juristischen Vorbereitungsdienst bei dem Kammergericht nahm er im akademischen Jahr 1999/2000 als Stipendiat des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) an dem postgradualen Magisterprogramm der renommierten Yale Law School in New Haven, Connecticut/USA teil, das er mit dem akademischen Grad eines Master of Laws (LL.M.) abschloss. Mit der Dissertationsschrift zum Thema „Anlegerschutz in öffentlichen Unternehmen – Unternehmensorganisation und unternehmerisches Handeln nach deutschem, europäischem und internationalem Recht“ wurde Harbarth 1998 promoviert. Er publizierte in den Bereichen GmbH-Recht, Wertpapierrecht und Handelsrecht. Nach Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei war er seit 2009 Mitglied des Deutschen Bundestages. 2020 wurde er zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gewählt. Er ist Honorarprofessor der Universität Heidelberg.

Prof. Dr. Rainer Schlegel studierte Rechtswissenschaften in Tübingen, wo er 1989 auch promoviert wurde. Ab 1987 war er Richter am Sozialgericht Stuttgart, später wurde er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundessozialgericht und nach seiner Ernennung zum Richter am Landessozialgericht an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. 1997 wurde Schlegel Richter am Bundessozialgericht, wo er in verschiedenen Senaten u. a. für Fragen der Gesetzlichen Rentenversicherung und das Krankenversicherungsrecht zuständig war. 2010 wechselte Schlegel an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, kehrte aber 2014 als Vizepräsident an das Bundessozialgericht zurück, dessen Präsident er 2016 wurde. Schlegel ist Honorarprofessor an den Universitäten Kassel und Gießen.

Bettina Limperg studierte in Freiburg und Tübingen Rechtswissenschaft und wurde nach den Examina zunächst Staatsanwältin in Stuttgart, danach Richterin am Landgericht. Nach einer Abordnung als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht, wo sie im Dezernat von Ernst-Wolfgang Böckenförde u. a. mit Fragen des Asyl- und Staatskirchenrechts betraut war, und weiteren Stationen in der Justiz beim Oberlandesgericht Stuttgart und als Direktorin des Amtsgerichts Waiblingen war Bettina Limperg Ministerialdirektorin und Amtschefin im Justizministerium Baden-Württemberg. Sie ist u. a. Mitherausgeberin des Münchener Kommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dr. Hans-Josef Thesling wurde im Januar 2022 als Nachfolger von Rudolf Mellinghoff zum Präsidenten des Bundesfinanzhofs ernannt. Nach Studium und Examina war Thesling zunächst als Anwalt tätig, bevor er als Regierungsrat in den höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen eintrat. 1994 wurde er an der Universität Bonn promoviert, 1995 wechselte er ins Richteramt beim Finanzgericht Düsseldorf. 2004 wurde er an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen abgeordnet, wo er als Referent dem Referat „Moderne Verwaltung“ zugewiesen war. Ein Jahr später wechselte er in die Landtagsverwaltung Nordrhein-Westfalen, wo er zunächst zum Leitenden Ministerialrat und später zum Ministerialdirigenten ernannt wurde. Seit 2016 war Thesling Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf und übernahm dort den Vorsitz des 2. Senats. Vor seinem Wechsel an die Spitze des Bundesfinanzhofs leitete er die Abteilung „Personal und Recht“ im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Thesling ist Verfasser mehrerer Beiträge zum Steuerrecht und ein Autor des Großkommentars zur Landesverfassung Nordrhein-Westfalens.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Kahl, M.A. war von 2020 bis 2022 Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Er ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für deutsches und europäisches Verwaltungsrecht und der Forschungsstelle für Nachhaltigkeitsrecht der Universität Heidelberg.

Herausgeber der Reihe:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Der Band versammelt die Festreden, die in den Jahren 2020 bis 2022 im Rahmen der Examensfeiern der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg gehalten wurden. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Stephan Harbarth, der Präsident des Bundessozialgerichts Rainer Schlegel, die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg und der Präsident des Bundesfinanzhofs Hans-Josef Thesling stellen die Herausforderungen an und Perspektiven für junge Juristinnen und Juristen unter den Bedingungen einer in schnellem Wandel befindlichen Berufswelt dar. Im Mittelpunkt stehen insbesondere Fragen der Internationalisierung und der Digitalisierung juristischer Berufe sowie die darin liegenden Chancen und Risiken für die Rechtspflege und die Gesellschaft.

Die Vorträge dienen als bewusst persönlich gehaltene Ratgebung für Examinee in einer mitunter schwierigen Phase der Berufswahl und ermutigen die Absolventinnen und Absolventen, auf der Grundlage der in einer anspruchsvollen juristischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen und vor dem Hintergrund vorzüglicher Berufsaussichten zuversichtlich ihren eigenen Weg zu gehen.

€ 12,90



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Tel.: 06221 1451-0
Fax: 06221 27870
info@jedermann.de

ISBN 978-3-866825-342-9